

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage des Abgeordneten Dr. Gero Hocker (FDP), eingegangen am 08.05.2013

Wie steht die Landesregierung zur Elbvertiefung?

2002 stellte der Hamburger Senat den Antrag auf eine erneute Elbvertiefung, damit auch Containerschiffen von bis zu 13,5 m Tiefgang die tideunabhängige Fahrt auf der Elbe in beiden Richtungen ermöglicht werden kann.

Im Jahr 2011 wurde die Elbvertiefung von der EU-Kommission gebilligt und als alternativlos festgestellt. Zudem machte die Kommission deutlich, dass die Eingriffe in die Natur durch die geplanten Ausgleichmaßnahmen quantitativ und qualitativ überkompensiert würden.

Im Frühjahr 2012 stimmten die Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen dem Projekt zu.

Anfang Juli 2012 reichten zahlreiche Umweltverbände sowie die Kommunen Cuxhaven und Otterndorf Klagen gegen die Elbvertiefung ein, verbunden mit einem Eilantrag, dass keine Arbeiten begonnen werden dürfen, solange der Prozess läuft. Diesem Eilantrag gab das Bundesverwaltungsgericht im Oktober 2012 statt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die geplante Elbvertiefung?
2. Inwieweit sieht die Landesregierung Vorteile für die niedersächsische Wirtschaft?
3. Mit welchem Zeitplan rechnet die Landesregierung im weiteren Projektverlauf?
4. Wie bewertet die Landesregierung die mit der Elbvertiefung einhergehenden Eingriffe in den Naturhaushalt?
5. Wie viele Gespräche gab es bisher zwischen der neuen Landesregierung und dem Hamburger Senat über die geplante Elbvertiefung, und was sind der konkrete Inhalt sowie das Ergebnis dieser Gespräche?

(An die Staatskanzlei übersandt am 17.05.2013 - II/72 - 74)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Ref17-01425/17/7/02-0011 -

Hannover, den 20.08.2013

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg, und (für den Ausbauabschnitt auf Hamburger Stadtgebiet) die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Hamburg Port Authority, haben im September 2006 den Antrag auf Planfeststellung für die Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe bei den hierfür zuständigen Planfeststellungsbehörden eingereicht. Die Planfeststellungsbehörden, die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord und die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, haben den Plan am 23.04.2012 festgestellt und öffentlich bekannt gemacht. Da von dem Vorhaben sowohl Belange der Wasserwirtschaft als auch Belange der Landeskultur berührt waren, bedurfte die Feststellung des Plans gemäß § 14 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) des Einvernehmens u. a. des Landes Niedersachsen. Die Einvernehmensbehörde, der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Kü-

ten- und Naturschutz, hatte den Planfeststellungsentwurf einer intensiven Prüfung hinsichtlich aller einvernehmensrelevanten Belange des Landes Niedersachsen unterzogen. Da die wasserwirtschaftlichen und landeskulturellen Belange Niedersachsens im gebotenen Umfang berücksichtigt worden waren, konnte von der Einvernehmensbehörde am 03.04.2012 das Einvernehmen erteilt werden.

Anfang 2011 hatte die Bundesregierung Unterlagen gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie (FFH-Ausnahmeverfahren) zur Stellungnahme an die EU-Kommission gesandt. Die Kommission hat zur FFH-Problematik mit Datum vom 06.12.2011 wie folgt Stellung genommen:

„Auf der Grundlage der detaillierten Informationen und Erläuterungen der deutschen Behörden und unter besonderer Berücksichtigung der in diesem Dokument beschriebenen Aspekte ist die Kommission der Auffassung, dass die nachteiligen Auswirkungen der Verbreiterung und Vertiefung der Fahrrinne Unter- und Außenelbe bis zum Hamburger Hafen (Deutschland) aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind.“

Eine Billigung der Elbvertiefung durch die EU-Kommission ist aus der Sicht der Landesregierung aus dieser Stellungnahme nicht abzuleiten.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss wird vor dem Bundesverwaltungsgericht geklagt. Am 16.10.2012 hat das Bundesverwaltungsgericht dem Eilantrag der Naturschutzverbände BUND und NABU, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord bis zur gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache anzuordnen, stattgegeben.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bleibt in der Hauptsache abzuwarten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Wie in den Vorbemerkungen dargelegt, ist das Einvernehmen gemäß § 14 Abs. 3 WaStrG von der bisherigen Landesregierung erteilt worden. Hieran ist die amtierende Landesregierung gebunden.

Zu 2:

Die Landesregierung sieht in einer gut funktionierenden Hafeninfrastuktur in den Häfen der norddeutschen Bucht einen zentralen Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung Niedersachsens und der norddeutschen Bundesländer.

Um die Stärken der Häfen der Nordländer zu stärken, hat die Landesregierung großes Interesse an einer guten Kooperation zwischen den Häfen Bremens, Hamburgs und Niedersachsens.

Um allen künftig zu erwartenden technischen Entwicklungen gerecht zu werden und alle künftig zu erwartenden Schiffgrößen in der Deutschen Bucht abfertigen zu können, hat die Landesregierung zudem den Bau des JadeWeserPorts realisiert.

Zu 3:

Wie in den Vorbemerkungen dargestellt, wird der Planfeststellungsbeschluss beklagt. Es ist Sache der Vorhabenträger, einen Zeitplan für das weitere Vorgehen festzulegen. Der Zeitplan hängt in jedem Fall davon ab, wie die Entscheidung ausgeht. Sollte es eine Maßgabeentscheidung oder eine Klageabweisung geben, kann auch erst danach ein Zeitplan erstellt werden.

Zu 4:

Die Bewertung der Eingriffe in den Naturhaushalt war nicht Gegenstand des Einvernehmens. Deshalb gibt es keine Bewertung seitens der Landesregierung. Außerhalb des Einvernehmens haben sich die zuständigen Naturschutzbehörden eingebracht. Deren Stellungnahmen und Bewertungen wurden im Planfeststellungsbeschluss gewürdigt.

Zu 5:

Vor dem Hintergrund des Standes des anhängigen Klageverfahrens gab es seit dem Zeitpunkt des Erteilens des Einvernehmens für die Landesregierung keine Veranlassung für Gespräche mit den Vorhabenträgern.

Stefan Wenzel